

2. Oktober 2015  
BMF-010216/0010-VI/6/2015

An

Bundesministerium für Finanzen  
Steuer- und Zollkoordination  
Finanzämter  
Großbetriebsprüfung

### **Vergütungssatz für die Tätigkeit von Ordensangehörigen in ordenseigenen Betrieben**

*Als pauschale Betriebsausgaben können in ordenseigenen Betrieben vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzte Vergütungssätze für die Tätigkeit von Ordensangehörigen verrechnet werden.*

### **Allgemeines**

Zwischen Orden und Kongregationen nach Kirchenrecht und ihren Angehörigen besteht ein von der Ordensregel normiertes eigenständiges Rechtsverhältnis, das grundsätzlich eine Entlohnung der Ordensangehörigen für Dienstleistungen gegenüber dem Orden bzw. der Kongregation nicht vorsieht, sondern den Ordensangehörigen lediglich ein Alimentationsanspruch einräumt. Die Tätigkeit von Ordensangehörigen in Betrieben gewerblicher Art des Ordens schlägt sich daher nicht wie bei anderen Betrieben in einem Lohnaufwand nieder, sodass insoweit eine Verzerrung der Betriebsergebnisse stattfände. Zum Ausgleich dafür werden den Orden pauschale Betriebsausgaben (Lohnaufwand) für die Beschäftigung von Ordensangehörigen zugestanden. Diese bemessen sich nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Ordensangehörigen unter Berücksichtigung einer Sozialversicherungskomponente und einer Komponente für die Altersversorgung, mit einem Abschlag für den Privatbereich.

Dieser als Vergütungssatz bezeichnete pauschale Lohnaufwand wird vom Bundesministerium für Finanzen, über Vorschlag der Orden und Kongregationen, unter Berücksichtigung von Indexsteigerungen, für jedes Jahr festgesetzt. Dabei wird auf den jeweils letzten von der

Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex abgestellt (dh. für die Jahre bis 2011 auf den VPI 2005, ab 2012 auf den VPI 2010). Der VPI 2010 sieht für das Jahr 2014 eine Steigerung von 1,7% vor. Daraus ergibt sich für das Jahr 2015 ein Vergütungssatz von 2.765 Euro.

## **Vergütungssatz für die Jahre ab 2006**

<b>Vergütungssatz für das Jahr</b>	<b>Betrag</b>
2006	2.300 Euro
2007	2.335 Euro
2008	2.386 Euro
2009	2.462 Euro
2010	2.474 Euro
2011	2.521 Euro
2012	2.604 Euro
2013	2.666 Euro
2014	2.719 Euro
2015	2.765 Euro

Bundesministerium für Finanzen, 2. Oktober 2015